



An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Ottilie Hebein
Telefon +43 1 51433 501165
Fax +43 1514335901165
e-Mail Ottilie.Hebein@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-110400/0005-I/4/2014

**Betreff: Zu GZ. BKA-180.310/0070-I/8/2014 vom 16. Juli 2014
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Filmförderungsgesetz
geändert wird;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 25. August 2014)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 16. Juli 2014 unter der Geschäftszahl BKA-180.310/0070-I/8/2014 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Filmförderungsgesetz geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Das Bundesministerium für Finanzen erachtet es für erstrebenswert, die Regelungsumgebung für die Fördertätigkeit des Bundes soweit wie möglich und praktikabel einheitlich auszugestalten. Um demnach möglichst Konkordanz mit einschlägigen Bestimmungen der den Bereich Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln generell regelnden Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004), BGBl. II Nr. 51/2004 i.d.F. BGBl. II Nr. 317/2009, (§ 22, insbesondere Abs. 1 Z 1) zu erzielen, sollte die gegenständliche Novellierung des Filmförderungsgesetzes genutzt werden, um in § 15 des Filmförderungsgesetzes in Abs. 2 lit. a wie folgt zu formulieren:

„... über wesentliche Umstände *unrichtig* oder unvollständig unterrichtet worden ist,“

Dem Präsidium des Nationalrates wurde die vorliegende Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum gegenständlichen Entwurf in elektronischer Form zugeleitet.

21.08.2014

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Hans-Jürgen Gaugl

(elektronisch gefertigt)